

FREIE WÄHLER-GEMEINSCHAFT SOMMERACH

SATZUNG

(Stand nach Satzungsänderungen § 5, §6 Abs. 1, 2, 3., § 8 Abs. 3a, 3e, 5, §6 Abs. 5 im Januar 2012)

§1

Name und Sitz

- 1) Der Ortsverband führt den Namen „Freie Wähler-Gemeinschaft Sommerach“ und ist hervorgegangen aus dem ehemaligen „Bürgerblock Sommerach“ (freie unabhängige Wählergemeinschaft).
- 2) Er hat seinen Sitz in Sommerach am Main.

§2

Zweck

- 1) Die FREIE WÄHLER-GEMEINSCHAFT Sommerach ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Sommerach am Main, die sich dem Wohle der Gemeinde im Besonderen verpflichtet fühlen.
- 2) Zweck und Aufgabe der FREIEN WÄHLER-GEMEINSCHAFT besteht darin, den Bürgern der Gemeinde Sommerach eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
- 3) Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der FREIEN WÄHLER-GEMEINSCHAFT als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie, über allen Parteiinteressen stehend, auch seitens der FREIEN WÄHLER-GEMEINSCHAFT nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde Sommerach und ihrer Bürger entscheiden.
- 4) Die FREIE WÄHLER-GEMEINSCHAFT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ohne Gewinn zu erstreben. Spenden dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- 5) Die FREIE WÄHLER-GEMEINSCHAFT berechtigt ihre Mitglieder, einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beizutreten.

§3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede in der Gemeinde Sommerach wahlberechtigte Person werden, sofern sie den Willen bekundet, die Ziele der FREIEN WÄHLER-GEMEINSCHAFT zu unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den die Vorstandschaft entscheidet, erworben.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden erfolgen.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der FREIEN WÄHLER-GEMEINSCHAFT schadet.
- 5) Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft zu Ziffer 3) (Ausschluss) die Mitgliederversammlung anzurufen.
- 6) Personen, welche die Zwecke der Gemeinschaft in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4
Beiträge und Geschäftsjahr

- 1) Beiträge werden nicht erhoben. Die Mitglieder werden jedoch ersucht, eine Spende (gegen Spendenquittung) zu tätigen. Diese Spenden sollten im Monat Februar entrichtet werden.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
Organe

Die Organe der FREIEN WÄHLER-GEMEINSCHAFT sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§6
Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) einem Stellvertreter, der gleichzeitig als Organisationsbeauftragte fungiert
 - c) dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter
 - d) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter (Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit)
 - e) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Zur Vorstandschaft zählen die amtierenden Bürgermeister, die Gemeinde- und Kreisräte sowie die Mitglieder überörtlicher Führungsgremien soweit sie der FREIEN WÄHLER-GEMEINSCHAFT Sommerach angehören.
 - g) 4 Delegierte

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

- 2) (gestrichen – bisheriger Inhalt jetzt Abs. 1 f)
- 3) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter, die allein vertretungsberechtigt sind.
- 5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7
Rechte und Pflichten der Vorstandschaft

- 1) Der Vorstandschaft obliegt die Leitung der FREIEN WÄHLER-GEMEINSCHAFT Sommerach, die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens.
- 2) Die Vorstandschaft beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich.
- 3) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 4) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse der Gemeinschaft und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- 5) Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit stimmt mit dem Vorsitzenden und/oder dem Stellvertreter beabsichtigte Veröffentlichungen ab. Er fungiert gleichzeitig als Stellvertreter des Schriftführers.
- 6) Der Organisationsbeauftragte plant und führt mit der Gemeinschaft Maßnahmen, z.B. gesellschaftlicher, politischer, kultureller, naturschützerischer, sportlicher und sozialer Art durch.

Diese Maßnahmen sollen die Gemeinschaft in der Öffentlichkeit darstellen, das Wohlwollen und das Interesse der Bürger wecken.

- 7) Die Vorstandschaft ist berechtigt, ein Mitglied der Gemeinschaft zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für die Gemeinschaft zu ermächtigen.
- 8) Die Vorstandschaft hat keinen Anspruch auf Vergütung.
- 9) Der Vorsitzende ist verpflichtet, in allen namens der Gemeinschaft abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Mitglieder der Gemeinschaft nur mit dem Gemeinschaftsvermögen haften.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen.
- 2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu laden.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine Zuständigkeit besteht. Namentlich beschließt sie:
 - a) Wahl der Vorstandschaft,
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c) Wahl von Delegierten zu überörtlichen Gremien,
 - d) Entgegennahme der Jahresberichte,
 - e) Entlastung der Vorstandschaft,
 - f) Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen.
- 4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5) Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder hat die Vorstandschaft binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.

§ 9

Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens eine Woche vor der in § 8 Abs. 2 genannten Frist beim Vorsitzenden eingehen.
- 2) Satzungsänderungen müssen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 10

Auflösung

- 1) Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung der Gemeinschaft kann erfolgen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließen, wobei wenigstens 50 Prozent der eingetragenen Mitglieder anwesend sein müssen.
- 3) Im Falle der Auflösung der FREIEN WÄHLER-GEMEINSCHAFT wird das gesamte Vermögen dem Träger des Kindergartens Sommerach zugeführt.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.